

SATZUNG DES TENNIS-CLUB SCHÖFFENGRUND 1985 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Schöffengrund und hat seinen Sitz in Schöffengrund - Schwalbach.
Er wurde am 4. Juli 1985 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen werden.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.

§ 2 Zweck

Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck :

- (a) Tennissport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
- (b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

2.

Der Verein ist Mitglied des

- (a) Landessportbund Hessen e.V.
- (b) des zuständigen Landesfachverbandes
- (c) des zuständigen Spitzen Verbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der TC Schöffengrund (e.V.) mit Sitz in Schöffengrund Schwalbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.76 (§§ 51-68 AO 1977).

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder :

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1, 3 sowie ab 16 Jahren unter 2.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft erlischt :

(a) durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und hat spätestens 6 Wochen zuvor beim Vorstand schriftlich zu erfolgen.

(b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1 Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten :

- (a) (b) (c) (d) (e) (f) (g) (h)

den Bericht des Vorstandes
die Entlastung des Vorstandes
die Neuwahl des Vorstandes
die Wahl von zwei Kassenprüfern
den Veranstaltungskalender
den Haushaltsvoranschlag
Anträge
Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Sie ist bei jeder Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind sinngemäß in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

9. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber/-in der/die die meisten Stimmen erhält. . Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen.

10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie'den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

1. dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Schatzmeister dem Schriftführer dem Sportwart

2. bis zu zwei Beisitzern.

Wählbar sind alle volljährigen weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind :

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
und Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.